

**Amtliche Mitteilungen der****Veröffentlichungsnummer: 21/2008****Veröffentlicht am: 24.11.2008****Ergänzende Regelungen zur Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre an den hessischen Hochschulen („Lehr-Sondermittel“)****Stand: 07.11.08**

Im Gesetz wird zur Verwendung der gesondert zugewiesenen Mittel ausgeführt:

„Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest.“

Die Universität ist verpflichtet, die Verwendung der Mittel gesondert nachzuweisen und zu berichten.

Für die erste Hälfte des Wintersemesters 2008/2009 ist die Finanzierung der Leistungen nach dem Gesetz sicher gestellt. Es ist jedoch noch unklar, wie die Finanzierung dieser Leistungen für das Jahr 2009 sicher gestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist das Präsidium der Auffassung, dass längerfristige finanzielle Verpflichtungen bei der Verwendung der Mittel nach Möglichkeit vermieden und nur mit gesonderter Zustimmung des Präsidiums im Einzelfall zugelassen werden sollen.

Im Gesetz wird weiterhin ausgeführt: „Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.“ Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zur bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Kapazitätsrecht, nach der das gesamte vorhandene Lehrangebot bei der Berechnung der Aufnahmekapazität zu berücksichtigen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bestimmung durch entsprechende Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt wird. Das Präsidium ist daher der Auffassung, dass in Lehreinheiten, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen oder zu erwarten sind, nach Möglichkeit vorrangig nur solche Maßnahmen zur Verbesserung des Lehrangebots und der Qualität der Lehre aus den gesondert bereitgestellten Mitteln finanziert werden sollen, durch die das Lehrangebot nicht im Sinne des herkömmlichen Kapazitätsrechts ausgeweitet wird.

Aus dem Text des Gesetzes ergibt sich, dass der Sicherung eines ausreichenden Lehrangebots die Priorität bei der Verwendung der Studienbeiträge zukommt.

Die den Fachbereichen bzw. Lehreinheiten zugewiesenen Mittel müssen deshalb da, wo nicht hinreichend sichergestellt ist, dass „das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann“, vorrangig für die Bereitstellung dieses Lehrangebots verwendet werden.

## Regelungen zur Mittelverwendung in den Fachbereichen

Vor diesem Hintergrund sind von den Fachbereichen bei der Verausgabung der Mittel folgende Regelungen zu beachten:

1. Für die Zwecke des Gesetzes können ohne Zustimmung der Hochschulleitung folgende Maßnahmen aus den Lehr-Sondermitteln finanziert werden, wenn sie für die Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig oder förderlich sind, entsprechend den Regelungen des Fachbereichs beschlossen wurden:

(a) in allen Lehreinheiten:

- die Beschäftigung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften zur Verbesserung des Angebots an Tutorengruppen (Vertragsdauer bis zu 12 Monate)
- die Beschäftigung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften zur anderweitigen Verbesserung der Qualität der Lehre (Vertragsdauer bis zu 12 Monate)
- die für längstens ein Jahr befristete Besetzung von wissenschaftlichen Stellen ohne Lehrverpflichtung oder nichtwissenschaftlichen Stellen insbesondere für Zwecke der Verbesserung der Studienberatung oder der Studiengangplanung, besetzbar frühestens ab 1.10.08.
- Sachmittel einschließlich Werkverträge und Investitionen, die für eine Verbesserung der Qualität der Lehre benötigt werden (einschl. hochschuldidaktische Maßnahmen) und bei denen eine Beschaffung aus zentralen Mitteln nicht in Frage kommt.

(b) in Lehreinheiten mit existierenden oder zu erwartenden Zulassungsbeschränkungen: Die (befristete oder vertretungsweise) Besetzung von wissenschaftlichen Stellen (mit Lehrverpflichtung), die bisher bei der Berechnung der Aufnahmekapazität kapazitätswirksam berücksichtigt werden, aber aus finanziellen Gründen bisher vorübergehend nicht besetzt wurden, in der Regel frühestens ab 1.10.08 und längstens für die Dauer eines Jahres; vorübergehende Vergabe von zusätzlichen, das bisherige Maß überschreitenden Lehraufträgen, soweit dies zur Bewältigung einer vorübergehenden Überlast erforderlich ist.

(c) in Lehreinheiten ohne existierende oder drohende Zulassungsbeschränkungen: Die (befristete oder vertretungsweise) Besetzung von wissenschaftlichen Stellen (mit Lehrverpflichtung) und die Vergabe von Lehraufträgen in der Regel frühestens ab 1.10.08 und längstens für die Dauer eines Jahres.

2. Der Zustimmung des Präsidiums bedürfen folgende Maßnahmen (Anträge bitte an das Dezernat III):

(a) die Besetzung von wiss. Stellen oder nichtwissenschaftlichen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr; es ist ggf. zu begründen, wieso der Fachbereich es für vertretbar hält, die Stelle zu besetzen (z.B. vorgezogene Wiederbesetzung, Anschlussfinanzierung aus regulären Budgetmitteln ist gesichert o.ä.).

(b) die Besetzung von wiss. Stellen mit Lehrverpflichtung in Lehreinheiten mit existierenden oder zu erwartenden Zulassungsbeschränkungen, die zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen würden, wenn die gegenläufige Bestimmung des Gesetzes nicht rechtswirksam wäre.

3. Die Fachbereiche und Lehreinheiten sollen darauf achten, dass Studierende in Lehramtsstudiengängen in angemessener Weise von der Verwendung der Lehr-Sondermittel profitieren. Das Zentrum für Lehrerbildung hat das Recht, bei den Kommissionen der Fachbereiche Vorschläge zur Verwendung der Mittel einzureichen; es informiert das Dekanat

über diese Vorschläge. Falls in einem Fachbereich das Dekanat mit Zustimmung des Fachbereichsrats abweichend von dem Vorschlag der Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag des Zentrums für Lehrerbildung nicht umzusetzen, ist dieser Vorschlag zusammen mit einer Stellungnahme der in der Kommission vertretenen Studierenden und mit einer begründeten Stellungnahme des Dekanats dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

4. Generell gilt: Falls für eine Stelle, die befristet aus Lehr-Sondermitteln finanziert werden soll, eine Anschlussfinanzierung aus Haushaltsmitteln sichergestellt ist, kann ein Arbeitsvertrag für die vorgesehene und finanziell gewährleistete Gesamtdauer abgeschlossen werden.

### **Regelungen zur Mittelverwendung bei zentralen Aufgaben**

Vorschläge für die Verwendung der Lehr-Sondermitteln für zentrale Zwecke können von Dekanaten, zentralen bzw. fachbereichsübergreifenden Einrichtungen, Fachschaften und vom AStA eingebracht werden; sie sind an das Dezernat III zu richten. Studierende sollen ihre Vorschläge über die Fachschaften oder den AStA weitergeben.

Zentrale Mittel können insbesondere für folgende Zwecke verausgabt werden:

- Verfügbarmachung von ausreichenden und funktionalen Praktikums-, Seminar-, Bibliotheks- und Vorlesungsräumen (einschl. Ausstattung)
- Bereitstellung und Ausstattung von Räumen für zusätzliches Personal, das aus den gesondert bereitgestellten Mitteln finanziert wird
- Literaturbeschaffung, soweit sie vorrangig der Verbesserung des Studiums und der Lehre dient
- Maßnahmen, die zu ausgeweiteten Öffnungszeiten von Bibliotheken führen (einschl. Zusammenlegung von Bibliotheken)
- Verbesserung der informationstechnischen Versorgung, soweit dadurch die Qualität des Studiums erhöht wird.
- Verbesserung der zentralen Studienberatung
- Verbesserung der das Studium unterstützenden Prüfungs-, Raum- und Studierendenverwaltung und von Qualitätsmanagement-Systemen in Fachbereichen und auf zentraler Ebene.
- Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ausländischer Studierender und zur Intensivierung des internationalen Studierendenaustausches

**In Kraft getreten am: 25.11.2008**